

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Belgershain der Beschlüsse der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.01.2024

Teilnehmer:

Herr Guido Mai (Freie Wählervereinigung)
 Frau Daniela Große (Freie Wählervereinigung)
 Herr Dirk Guglielmi (Freie Wählervereinigung)
 Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
 Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
 Herr Lars-Martin Knabe (Freie Wählervereinigung)
 Herr Sven Tschiedel (Freie Wählervereinigung)
 Herr Jens Ulbricht (Freie Wählervereinigung)
 Herr Sebastian Voigt (Belgershainer Initiative)
 Herr Bernd Weisbrich (Freie Wählervereinigung)

entschuldigt:

Frau Dr. Roswitha Brunzlauff (Liste DIE LINKE)
 Herr Lutz Jünger (Freie Wählervereinigung)
 Herr Marc Löbner (Belgershainer Initiative)
 Frau Daniela Fischer (Freie Wählervereinigung)
 Herr Mike Schweitzer (Liste AfD)

Beginn: 19:00 Uhr Ende: 19:24 Uhr

Die Sitzung leitete Herr Mai, Bürgermeister der Gemeinde Belgershain. Der Gemeinderat war gemäß § 9 der Geschäftsordnung beschlussfähig.

Beschluss-Nr. 1/I/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain beschließt einstimmig ab dem Jahr 2024 folgende Produkte als Schlüsselprodukte zu benennen:

111302 Liegenschaftsmanagement
 126001 Freiwillige Feuerwehr Belgershain
 126002 Freiwillige Feuerwehr Threna
 541001 Gemeindestraßen und Wege
 611001 Steuern, allg. Zuweisungen und Umlagen

Beschluss-Nr. 2/I/24

Der Gemeinderat Belgershain beschließt mehrheitlich die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.985,41 € für die Personalkosten gegen Ergebnis und Liquidität.

Beschluss-Nr. 3/I/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain hebt einstimmig den

Beschluss Nr. 63/IX/23 aus dem Protokoll IX/23 der Gemeinderatssitzung vom 14.12.220023 bezüglich der Wahl der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024 auf.

Beschluss-Nr. 4/I/24

Der Gemeinderat Belgershain wählt einstimmig für die Kommunalwahl am 09.06.2024 folgende Personen als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses:

| | |
|-------------------|-------------------------|
| Vorsitzender | Dr. Christoph Weisbrich |
| Stv. Vorsitzender | Nadine Salewsky |
| 1. Beisitzer | Kay Stark |
| 1. stv. Beisitzer | René Salewsky |
| 2. Beisitzer | Kerstin Bläsche |
| 2. stv. Beisitzer | Sandra Hoffmann |

Beschluss-Nr. 5/I/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain gewährt einstimmig dem Verein „Belgershain – Heimat und Geschichte e. V.“ eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 300,00 €. Der Betrag soll aus dem Vereinsfond finanziert werden.

Es fand keine nichtöffentliche Sitzung statt.

Belgershain, 29.01.2023



Mai
Bürgermeister

für die Bekanntmachung

Naunhof, den 22.12.2023



Conrad
Bürgermeisterin

Gemeindewahlausschuss wurde vom Gemeinderat gewählt

In der letzten Sitzung am 22.01.2024 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Belgershain die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderatswahlen, welche zusammen mit den Kreis- und Europawahlen am 09.06.2024 stattfinden.

Zur Übernahme dieses Ehrenamtes haben sich folgende Personen bereit erklärt und wurden vom Gemeinderat gewählt:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Herr Dr. Christoph Weisbrich | Vorsitzender |
| Frau Nadine Salewsky | stellv. Vorsitzende |
| Herr Kay Stark | 1. Beisitzer |
| Herr René Salewsky | 1. stellv. Beisitzer |
| Frau Kerstin Bläsche | 2. Beisitzerin |
| Frau Sandra Hoffmann | 2. stellv. Beisitzerin. |

Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses zuständig. Er besteht nach der Wahl am 9. Juni solange fort, bis alle Arbeiten abgewickelt sind.

Wir danken allen Mitgliedern für die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Durchführung der Wahl und wünschen Ihnen maximale Erfolge.

Ordnungsamt
Stadt Naunhof

Öffentliche Bekanntmachungen

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband
 Stadt Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof im
 Namen und im Auftrag der Gemeinde Bel-
 gershain in Verwaltungsgemeinschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

- der Wahl zum Gemeinderat zum Stadtrat zum Kreistag
 zum Stadtbezirksbeirat/zu den Stadtbezirksbeiräten
 zum Ortschaftsrat/zu den Ortschaftsräten

am 9. Juni 2024

1 Zu wählen sind

| | Gemeinde/Stadt/Landkreis/ Stadtbezirk/Ortschaft | Anzahl Mit- glieder | Höchstzahl Bewer- berinnen/Bewerber je Wahlvorschlag | Mindestzahl Unterstüt- zungsunterschriften |
|-----------------|--|------------------------|--|---|
| der Gemeinderat | der Gemeinde Belgershain | 14 | 21 | 40 |

2 Die Wahlgebiete bzw. Wahlkreise für die unter Punkt 1 bezeichneten Wahlen werden wie folgt abgegrenzt:

| Wahl | Wahlgebiet | Anzahl zugehöriger Wahlkreise | Abgrenzung des Wahlge- bietes/Wahlkreises |
|---|-------------------------|----------------------------------|--|
| Gemeinderatswahl in der Gemeinde Belgershain | Gemeinde Belgershain | 1 | |

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en)

- frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
- spätestens am 4. April 2024, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen) und zwar

- für die oben benannten Gemeinderatswahl bei dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

Anschrift, Öffnungszeiten

Gemeinde Belgershain, Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, Herr Dr. Christoph Weisbrich,
 über Stadtverwaltung Naunhof, Markt 1, 04683 Naunhof

3.2 Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf die oben genannte Höchstzahl an Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Wahlkreis nicht übersteigen.

4 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

4.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Sächsische Kommunalwahlordnung – SächsKomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e KomWG sowie § 16 SächsKomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 SächsKomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin und jeden Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie bzw. er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber benannt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin und jeden Bewerber,

Öffentliche Bekanntmachungen

- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Parteiengesetzes der Bundeswahlleiterin oder dem Bundeswahlleiter mitgeteilt worden ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr bzw. sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

- 4.2 Wählbar in den Gemeinderat/Stadtrat sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde/Stadt, sofern sie nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Kreistag sind Bürgerinnen und Bürger des Landkreises, sofern sie nicht nach § 27 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Wählbar in den Stadtbezirksbeirat/Ortschaftsrat sind Bürgerinnen und Bürger der Stadt/Gemeinde sofern sie mindestens drei Monate in dem jeweiligen Stadtbezirk/der Ortschaft wohnen und nicht nach § 31 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde/Stadt/des Landkreises ist jede und jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/Stadt/im Landkreis wohnt.

- 4.3 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Das Nähere über die Wahl von Vertreterinnen und Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerberin oder Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei stimmberechtigte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurden und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

- 4.4 Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der oder des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters.

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

4.5 Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

5 Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlbarkeits- und Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind – während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten – erhältlich:

- für die Gemeinderatswahlen:

Anschrift/Kontaktdaten/ggf. Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Naunhof, Zimmer 1.09, Markt 1, 04683 Naunhof
 Öffnungszeiten: dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr,
 mittwochs und donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
 freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

6 Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

6.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1 angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes/Wahlkreises, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein. Die Unterstützungsunterschrift muss von der bzw. dem Wahlberechtigten bei der zuständigen Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine oder ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

6.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages

- für die Gemeinderatswahl bei der

Anschrift

Stadtverwaltung Naunhof, Zimmer 1.09, Markt 1, 04683 Naunhof

während folgender Zeiten:

Öffnungszeiten

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr,
 mittwochs und donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
 freitags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

bis 4. April 2024, 18:00 Uhr, geleistet werden.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (für die Gemeinde-/Stadtrats-/Stadtbezirksbeirats-/Ortschaftratswahl)/des Kreiswahlausschusses (für die Kreistagswahl) spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Öffentliche Bekanntmachungen

6.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- a) im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat/Kreistag der Gemeinde/des Landkreises vertreten ist oder
- c) bei Gemeinderatswahlen: im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war,

bedarf abweichend von 6.1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge zur Wahl der Ortschaftsräte/Stadtbezirksbeiräte ist wie vorstehend zu verfahren. Darüber hinaus bedarf auch der Wahlvorschlag eine Partei oder Wählervereinigung für eine Ortschaftsratswahl, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten regelmäßigen Wahl im Ortschaftsrat vertreten ist, keiner Unterstützungsunterschriften. Für nicht mitgliederschaftlich organisierte Wählervereinigungen gilt dies wieder unter der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag zusätzlich von der Mehrheit der zum Zeitpunkt der Einreichung im Ortschaftsrat für die Wählervereinigung vertretenen Gewählten unterzeichnet ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Für getrennte Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern, die im Ergebnis vorangegangener Wahlen als Teil eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat/im Ortschaftsrat oder im Kreistag vertreten sind, gilt dieser gemeinsame Wahlvorschlag der vorangegangenen Wahl nicht als eigener Wahlvorschlag im Sinne von § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 KomWG.

7 Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerberinnen und -bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen bzw. Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 KomWG abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

8 Die unter Punkt 1 benannte Wahl wird gemäß § 57 Absatz 2 KomWG organisatorisch mit

- der Wahl zum Europäischen Parlament und
- der Wahl zum Kreistag des Landkreises Leipzig

verbunden.

| | |
|--|---|
| <p>Ort, Datum</p> <p>Für die Bekanntmachung</p> <p>Naunhof, den 06.02.2024</p> | <p>Unterschrift</p>  <p>Anna-Luise Conrad Bürgermeisterin der Stadt Naunhof</p>  |
|--|---|

Öffentliche Bekanntmachungen

Landratsamt Landkreis Leipzig – Schlussfeststellung

Das Landratsamt Landkreis Leipzig erlässt – in Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde – gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – in Verbindung mit § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist –AGFlurbG– folgende

Das Verfahren Dreiskau-Muckern wird hiermit durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Dreiskau-Muckern sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Begründung:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplans in der Fassung des 5. Nachtrags ist dem Plan gemäß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erfolgt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinen Nachträgen genannten Teilnehmer übergegangen. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher wurden an die dafür zuständigen Behörden abgegeben. Das Liegenschaftskataster wurde berichtigt.

Es bestehen weder Beitragsverpflichtungen der Teilnehmer, noch hat die Teilnehmer-gemeinschaft Darlehen zurückzuzahlen, gemeinschaftliche Anlagen zu unterhalten oder Grundeigentum sowie sonstiges Eigentum zu verwalten. Die Aufgaben der Teilnehmer-gemeinschaft sind abgeschlossen. Auch dies war gemäß § 149 Abs. 1, 2. Halbsatz FlurbG festzustellen. Mit der Beendigung des Verfahrens durch die Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung erlischt daher die Teilnehmergeinschaft (§ 149 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 1 FlurbG).

Das Verfahren war daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder zur Niederschrift beim

| | | |
|--|------|--|
| Landratsamt Landkreis Leipzig Stauffenbergstraße 4 04552 Borna | oder | Landratsamt Landkreis Leipzig Vermessungsamt Leipziger Straße 67 04552 Borna |
|--|------|--|

einzulegen.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPO) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Vermessungsamt zu richten ist.

Hinweise

Öffentliche Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in den Gemeinden Großpösna und Belgershain sowie in den Städten Leipzig, Markkleeberg, Böhlen, Röttha, Brandis und Naunhof öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2, 14 Abs. 1, 34 Abs. 4, 110 FlurbG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Landkreises

<https://www.landkreisleipzig.de/bekanntmachungen.html> unter „Vermessungsamt“ „...SG 3 Ländliche Neuordnung ...Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.laendlicherraum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html> Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Leipziger Str. 67, 04552 Borna, erhältlich.

Borna, den 29. Dezember 2023

DS

Grobe
Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

Ende Amtliche Bekanntmachungen

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.belgershain.de